

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen  
für das Haushaltsjahr 2025  
(VwV Jahresabschluss 2025 – VwV JAB 2025)**

**Vom 15. September 2025**

Gemäß § 76 Absatz 1 der **Sächsischen Haushaltordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 25.1.1 der **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung** vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsAbI. 2024 S. 1434) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsAbI. SDr. S. S 253), gelten für den Jahresabschluss 2025 folgende Bestimmungen:

**I.  
Abschluss der Kassenbücher**

1. Die Kassenbücher des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2025 sind von den staatlichen Kassen **am letzten Arbeitstag des Jahres 2025** abzuschließen.
2. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es wegen eines Abgleichs mit dem Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen **früheren** Abschlusstag festlegen.
3. Die Hauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher vom Staatsministerium der Finanzen eine gesonderte Mitteilung.

**II.  
Vorlage der Abschlussnachweisungen**

1. Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2025 sind von den Kassen **spätestens bis 6. Januar 2026** der Hauptkasse vorzulegen.
2. Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, ist folgende Bescheinigung auf der Abschlussnachweisung gemäß Nummer 26 der **Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung** – durch die Kassenleiter und Leiter der Sach- (Aufgaben-)gebiete Buchführung sowie die Sachgebietsleiter Kassenaufsicht unterzeichnet – beizufügen:  
*„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“*  
Die Hauptkasse fügt diese Bescheinigung nach Abschluss ihrer Bücher der Abschlussnachweisung ihres letzten Monatsabschlusses bei und erklärt ergänzend dazu, dass die Bescheinigungen der ihr nachgeordneten Kassen vorliegen.
3. Die von der Hauptkasse und der Landesjustizkasse maschinell erstellten Sachbuchdateien sind spätestens zu dem in Ziffer II. Nummer 1 genannten Termin dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Landesrechenzentrum Steuern zu übersenden.

**III.  
Annahme von Kassenanordnungen**

**Haushaltswirksame Auszahlungsanordnungen sowie haushaltswirksame Umbuchungsanordnungen** für das Haushaltsjahr 2025 sind den Kassen so **frühzeitig** zuzuleiten, dass sie bei diesen bis **spätestens 11. Dezember 2025** eingehen.

Unter „haushaltswirksamen Umbuchungen“ werden Umbuchungen verstanden, die

- a) einerseits eine Haushaltbuchungsstelle und andererseits eine Vorschuss-, Verwahrbuchungsstelle oder eine Buchungsstelle des Sonderbuchungsabschnittes oder

b) auf der einen Seite die Einnahmenseite, auf der anderen Seite die Ausgabenseite ansprechen.  
 Umbuchungen nur zwischen Einnahmetiteln oder nur zwischen Ausgabetiteln (Titelberichtigungen) können bis zum 16. Dezember 2025 den Kassen direkt zugeleitet werden.

**Nach diesem Termin eingehende Umbuchungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Kassenanordnungen (erstmalige Anordnungen und Änderungsanordnungen) für wiederkehrende Zahlungen sind bis zum **28. November 2025** den Kassen zu übersenden.

Für Auszahlungen von Abschlägen aus dem Bezügeabrechnungsverfahren, für haushaltswirksame Umbuchungen bei Personalausgaben im Bezügebereich (zum Beispiel 13. Lauf Besoldung, Bereinigung von Differenzbuchungen aus dem Zahltag 12/2025) sowie für die Zahlungen von Beihilfen gilt für das Landesamt für Steuern und Finanzen eine Ausnahmegenehmigung zu den vorgenannten Vorschriften als erteilt. Darüber hinaus gilt eine solche Ausnahme auch als erteilt für Zahlungen und Buchungen im Rahmen des Liquiditäts- und Zinsmanagements des Staatsministeriums der Finanzen.

#### **IV. Verwahrungen und Vorschüsse**

1. Verwahrungen und Vorschüsse sind möglichst vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln (§ 60 der **Sächsischen Haushaltordnung** in Verbindung mit Nummer 4.5 der **Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltordnung**).
2. Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für das Haushalt Jahr 2026, die wegen ihrer Fälligkeit vor dem 1. Januar 2026 geleistet werden müssen, sind zunächst im Dezember 2025 als Vorschuss zu buchen. Im Januar 2026 sind sie in das Titelbuch des neuen Haushaltjahres zu übernehmen (umzubuchen).

#### **V. Sonderbuchungsabschnitt**

Spätester Termin für die Vorlage von Auszahlungsanordnungen ist der 11. Dezember 2025, für Umbuchungsanordnungen der 16. Dezember 2025 und für Kassenanordnungen (erstmalige Anordnungen und Änderungsanordnungen) für wiederkehrende Zahlungen der **28. November 2025** (Eingang Kasse).

Bei den im Sonderbuchungsabschnitt (zum Beispiel Sondervermögen, Rücklagen, Hochschulen) geführten Beständen werden zum Jahresabschluss die Einnahmen und Ausgaben saldiert.

Die Salden werden auf festgelegte Titel des entsprechenden Kapitels gebucht – positive Salden auf Titel 380 49, negative Salden auf Titel 980 49 – unter Verwendung der jeweiligen Anordnungsstellenummer.

Zu beachten ist, dass nach dem 31. Dezember 2025 keine Buchungen für das abgelaufene Haushalt Jahr durchgeführt werden können.

#### **VI. Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss (Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushalt Jahr)**

Das Verfahren zur Berichtigung des Jahresabschlusses gemäß Nummer 2.3 der **Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Sächsischen Haushaltordnung**, Nummer 27 der **Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung** sowie § 72 Absatz 3 der **Sächsischen Haushaltordnung** kann

**bis längstens 13. Januar 2026**

nur noch bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorgenommen werden. Dabei ist von der Berichtigung von **Bagatelfällen** – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushalt Jahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wird mit den Berichtigungsbuchungen der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verändert, können die Umbuchungsanordnungen direkt zur Hauptkasse des Freistaates Sachsen gegeben werden. Das Staatsministerium der Finanzen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen von den Buchungen zu unterrichten.

Sind saldenverändernde Anordnungen oder Umbuchungen zwischen den Haushalt Jahren notwendig, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Kassenanordnungen für diese Korrekturbuchungen sind mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Anlage) dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 als Scan per E-Mail an Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de bis spätestens zum 13. Januar 2026 zuzuleiten. Die Original-Kassenanordnungen sind direkt an die Hauptkasse mit einem Hinweis auf den Antrag an das Staatsministerium der Finanzen zu übersenden. Die Zustimmung zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, sofern das Staatsministerium der Finanzen der Hauptkasse bis 23. Januar 2026 keine anderslautende Entscheidung mitteilt.

**VII.  
Bewirtschaftung von Bundesmitteln**

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

**VIII.  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die **VwV Jahresabschluss 2024** vom 26. September 2024 (SächsABl. S. 1236) tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dresden, den 15. September 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

**Anlage**